



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-207

Abschaffung der Ausweiskarte für Blinde und Sehbehinderte

Urheber/in:	Rey Alizée / Savary Daniel
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	13.09.2024
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	13.09.2024
Antwort des Staatsrats:	28.01.2025

I. Anfrage

Da das Problem in der ganzen Schweiz das gleiche ist, haben wir im Wesentlichen den Text, den die Sozialdemokratische Partei des Kantons Neuenburgs zum gleichen Thema eingereicht hat, mit verschiedenen Ergänzungen übernommen.

Die SwissPass-Allianz schaffte Ende 2023 die Ausweiskarte für Blinde und Sehbehinderte (VöV-Karte) ab, mit der blinde und sehbehinderte Menschen in vielen Städten gratis reisen konnten. Derzeit scheint auf kantonaler Ebene noch keine Lösung gefunden worden zu sein, um die Karte zu ersetzen und diesen Personen weiterhin unabhängiges Reisen zu ermöglichen.

Öffentliche Verkehrsmittel sind für Menschen mit Sehbehinderung die einzige Möglichkeit, sich selbstständig fortzubewegen.

Sehbehinderungen sind oft altersbedingt (in der Schweiz sind 65 % der Betroffenen über 60 Jahre alt, 33 % über 80 Jahre). Die Abschaffung der VöV-Karte Ende 2023 wurde mit der Verfügbarkeit von Online-Shops begründet, die jedoch für sehr viele Menschen mit Sehbehinderung aufgrund der Kumulation von Alter und Behinderung nicht zugänglich sind. Dies führt dazu, dass diese Personen von der selbstständigen Nutzung des öffentlichen Verkehrs ausgeschlossen werden.

Welche Lösungen sieht der Kanton Freiburg vor, damit sich Menschen mit Sehbehinderung wieder selbstständig im Kanton bewegen können?

In einer Zeit, in der die Digitalisierung unseren Alltag immer stärker prägt, sind bestimmte Personengruppen, etwa ältere Menschen, bei der Nutzung von digitalen Hilfsmitteln schnell überfordert. Manche haben kein Mobiltelefon und können daher keine Fahrkarten per App kaufen. Was also tun, wenn diese Barrieren zusätzlich zu einer Sehbehinderung bestehen?

II. Antwort des Staatsrats

Die Ausweiskarte für Blinde und Sehbehinderte (kurz «Blindenkarte») wurde vor etwa 50 Jahren eingeführt, weil mit dem Aufkommen der Billettautomaten und dem Wegfall des Billettkaufs im Fahrzeug der Erwerb von ÖV-Fahrausweisen für Blinde und Sehbehinderte stark erschwert wurde.

Die Karte ermöglichte diesen Personen die kostenlose Nutzung des öffentlichen Verkehrs in einem begrenzten Gebiet, z. B. im Kanton Freiburg auf den städtischen Linien der Agglomeration Freiburg, die innerhalb der Zone 10 des Integralen Tarifverbunds Freiburg des Kantons Freiburg und des Waadtländer Broyebezirks (Frimobil)¹ verkehren.

Die Alliance SwissPass (ASP)² kündigte am 17. Januar 2023 die Abschaffung dieser Karte zum 31. Dezember 2023 an. Sie begründete die Abschaffung mit:

- > der Existenz von Verkaufskanälen, die blinden und sehbehinderten Menschen den Erwerb von Billetten erleichtern: Verkaufsstellen mit Personal, Online-Shops mit Sprachunterstützung, digitale Anwendungen, ein speziell für Menschen mit einer Sehbehinderung eingerichteter telefonischer Bestellservice³, Automaten, Kanäle für die automatische Erneuerung von Abonnements;
- > der Schwierigkeit, den Anwendungsbereich der Karte korrekt zu bestimmen;
- > der Tatsache, dass das Angebot den Grundsatz der Gleichstellung verletzt, weil die Karte nur von blinden und sehbehinderten Menschen gekauft werden kann.

Die ASP weist auch auf das im SwissPass integrierte Begleitabo hin, mit dem eine Person – entweder jene mit der Behinderung oder die Begleitperson – in der Schweiz kostenlos auf allen Strecken im Gültigkeitsbereich des Halbtaxabonnements reist. Zusätzlich darf auch ein Blindenführhund/Assistenzhund gratis mitgenommen werden.⁴

In seiner Antwort vom 28. Juni 2023 auf die Interpellation von alt Nationalrätin Martina Munz «ÖV-Tickets bequem lösen auch für Reisende mit Sehbehinderung» griff der Bundesrat das Argument der verschiedenen Möglichkeiten des Billettkaufs auf und betonte, dass damit die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) bezüglich der Zugänglichkeit erfüllt seien. Und weiter: «Die Transportunternehmen können für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder für deren Begleitpersonen Vergünstigungen gewähren. Die IV-Stellen geben Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente oder Hilflosenentschädigung einen IV-Ausweis ab, damit sie den Nachweis zum Bezug solcher Vergünstigungen erbringen können.»⁵

Der Staatsrat bedauert den Entscheid ebenfalls, ungeachtet der Argumente, die von der ASP und dem Bundesrat vorgebracht wurden. Wie von Grossrätin Alizée Rey und Grossrat Daniel Savary erwähnt, sind die öffentlichen Verkehrsmittel für sehbehinderte und blinde Menschen neben dem Gehen die einzigen Fortbewegungsmittel, die es ihnen ermöglichen, sich selbstständig fortzubewegen. Die Nutzung eines Autos oder Zweirads ist für diese Personen nur in Begleitung möglich. Entsprechend ist es zentral, dass die öffentlichen Verkehrsmittel für sie leicht zugänglich sind. Der Kauf eines Billetts oder eines Abonnements ohne Hilfe ist trotz der verschiedenen Kanäle für Menschen mit einer Sehbehinderung schwierig, vor allem, wenn sie älter sind und nicht an die Nutzung neuer Technologien, des Internets oder eines Mobiltelefons gewöhnt sind. Ausserdem

¹ Stadt Freiburg und unmittelbare Umgebung.

² Die Alliance SwissPass ist die Branchenorganisation des öffentlichen Verkehrs und der Zusammenschluss von 250 Transportunternehmen und 20 Verbänden.

³ Dieses Angebot gibt es seit 2011.

⁴ Siehe Website der SBB: [Fahrvergünstigungen für Reisende mit Handicap | SBB](#).

⁵ [23.3528 | ÖV-Tickets bequem lösen auch für Reisende mit Sehbehinderung | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#). Die Diskussion im Nationalrat über dieses Geschäft hat noch nicht stattgefunden.

lohnt sich der Erwerb eines Jahresabonnements, das die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel vereinfacht, nur dann, wenn die Person sehr häufig mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs ist, und im Falle des Generalabonnements für Reisende mit einer Behinderung⁶ nur dann, wenn die Person relativ lange Strecken zurücklegt. Das Begleitabo schliesslich ist nicht gültig, wenn die Person mit Behinderung allein reist.

Die Tarifgestaltung und das Sortiment der Fahrausweise fallen in die Zuständigkeit der Transportunternehmen und der Tarifverbände. Der Entscheid, die Blindenkarte abzuschaffen, wurde von der ASP getroffen, einer Organisation, die sich «schweizweit für harmonisierte, verständliche und wirtschaftliche Tarifbestimmungen» engagiert. Obwohl die Entscheide der ASP in diesem Bereich für die Transportunternehmen bindend sind, wird der Staatsrat Frimobil kontaktieren, um Möglichkeiten zu prüfen, wie blinden und sehbehinderten Menschen die Nutzung des öffentlichen Verkehrs erleichtert werden kann (z. B. über eine Karte, die der Blindenkarte ähnelt und in einem zu definierenden Perimeter gültig ist), und um die Zahl der betroffenen Personen sowie die damit verbundenen Kosten zu ermitteln.

⁶ Das Generalabonnement (GA) Reisende mit Behinderung (GA IV) kostet für die 2. Klasse 2600 Franken gegenüber 3995 Franken für das GA Erwachsene und 3040 Franken für das GA Senior. Für die 1. Klasse lauten die entsprechenden Preise 4120 Franken, 6520 Franken und 4950 Franken.